

Kulturzentrum Badischer Hof e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturzentrum Badischer Hof". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Calw.

§ 2 Zweck

Der Verein initiiert, fördert und unterstützt ein Kulturzentrum im Anwesen Badischer Hof, in Absprache mit der Stadt Calw.

Insbesondere soll erreicht werden, dass

- das Volkstheater wieder als Theater für vielfältige Veranstaltungen genutzt wird,
- Räumlichkeiten entstehen, die von den verschiedenen Vereinen und Interessengruppen der Stadt Calw und des Umlandes genutzt werden können,
- die Räumlichkeiten des Bürgerzentrums allen Bürgern offen stehen,
- die verbliebenen Bereiche einer das Kulturzentrum ergänzenden, kommerziellen Nutzung zugeführt werden, und so zur Deckung der laufenden Kosten des Zentrums beitragen, wie:
 - Restaurant, Café
 - Modernes Kinozentrum
 - Büros für Freiberufler/Agenturen etc.
 - Disco

Um zur Finanzierung der Promotionsarbeit und zur Deckung der Erwerbs- und Unterhaltungskosten des Gebäudekomplexes beizutragen, führt der Verein Aktionen und Veranstaltungen durch, wie:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Tage der offenen Tür
- sonstige Veranstaltungen

Erlöse werden ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart/in, Schriftführer/in, Koordinator/in für Öffentlichkeitsarbeit, zwei Koordinatoren/innen für Veranstaltungen und Aktionen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat. Er hat die

Aufgabe, den Vorstand zu beraten und seine Arbeit zu unterstützen. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Mitgliedern.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die zuletzt bekannte Adresse der einzelnen Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokolführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am ersten Januar und im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 75% ermäßigen.

Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich zur kulturellen Förderung zu verwenden hat.

(Unterschriften)